

Handreichung zur Umsetzung der Thüringer Maßnahmenfortentwicklungsverordnung in Familienzentren, Mehrgenerationenhäusern o. ä. Angebote

(Stand 17.06.2020)

Mit Inkrafttreten der Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung (ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) zum 13. Mai 2020 und 12. Juni 2020 können Einrichtungen der Familienförderung (Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, Seniorenbüros u. Ä.) für den Besuchsverkehr wieder geöffnet werden. Dabei sind die folgenden Regelungen zu beachten:

1. Grundsätzliche Regelungserfordernisse

Zentrale Voraussetzung für die **Arbeit von Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern** ist die Beachtung von Vorgaben des Infektionsschutzes. Nur durch striktes Einhalten der vorgegebenen Maßnahmen und des dauerhaften persönlichen Einsatzes jeder und jedes Einzelnen kann die weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 eingedämmt werden. Ziel ist es, durch geeignete Maßnahmen das Infektionsrisiko auf dem Niveau anderer Alltagsaktivitäten zu halten. Dieses Ziel erfordert Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Hygiene-Maßnahmen und Hygiene-Management,
- Abstandsregelungen, Zuordnung zu konstanten Gruppen und Räumen, Dokumentation und Kontaktvermeidung,
- Mund-Nasen-Schutz (MNS)/Mund-Nasen-Bedeckung (MNB),
- Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit erkrankten Personen sowie organisatorische Fragestellungen

1.1 Hygiene-Maßnahmen und Hygiene-Management

Grundlage der Wiederöffnung aller Einrichtungen und Angebote sind zu erstellende Infektionsschutzkonzepte, die **auf Verlangen** der zuständigen Behörde vorzulegen sind (§ 5 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO). Die Infektionsschutzkonzepte müssen zwingend mindestens die nach § 5 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO erforderlichen Punkte enthalten.

Dabei sind alle Träger der Familienzentren verantwortlich für das Hygienemanagement, d. h.

- die Benennung von Hygienebeauftragten entsprechend § 5 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO,
- die Sicherung der hygienischen Erfordernisse bei jeder Angebotsdurchführung,
- die Anleitung der Beschäftigten und Durchführung von Hygienebelehrungen,
- die Vorbereitung und Sensibilisierung Ehrenamtlicher auf die besonderen Hygienemaßnahmen und deren Relevanz (z.B. durch Videoschulungen vor Öffnung),

- die Überwachung der Einhaltung der im Infektionsschutzkonzept festgelegten Maßnahmen zum Hygieneplan,
- eine aktive und geeignete Information und Belehrung der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
- die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt,
- die Belehrung minderjähriger junger Menschen mit den sorgeberechtigten Angehörigen im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach § 34 IfSG.

Folgende Hygienevorschriften gilt es hierbei zwingend zu beachten und von den Einrichtungen konzeptionell zu beschreiben:

- Regelung zu den Sanitäreinrichtungen (ausreichend Flüssigseife und Einweghandtücher, Hinweisschilder zur richtigen Handhygiene und zu Reinigungsintervallen)
- Regelungen zur Reinigung und Lüftung der Räumlichkeiten (Reinigungs- und Lüftungspläne erstellen, bei der Reinigung insbesondere Türklinken und Handläufe beachten)
- Regelung zur Nutzung von Spielgeräten wie Billard, Tischtennis, etc. (keine Nutzung von Spielgeräten, bei denen die Hygiene Einhaltung mit Blick auf den Mindestabstand besonders gefährdet ist z. B. Kicker, Desinfektion und Reinigung von Griffen usw.)
- Regelung der Nutzung von Brettspielen, Bastelmaterial, Bällen, Videospielgeräten, etc. (Einhaltung der Abstandsregelung, Desinfektion und Reinigung nach jeder Benutzung usw.)
- Regelung zur Beschaffung von Desinfektionsmitteln, Mund-Nase-Masken, Flüssigseife und Einweghandtüchern, Toilettenpapier etc.

Zur Einhaltung der umfangreichen Hygienevorschriften und ihrer konsequenten Überwachung ist die Prüfung zusätzlicher Personalressourcen erforderlich (insbesondere Reinigungskräfte).

1.2 Mund-Nasen-Schutz (MNS)/Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Eine Bedeckung des Mund-Nasen-Bereiches wird beim Eintreten und dem Fortbewegen innerhalb von Einrichtungen empfohlen (analog Schule). Können während der Angebote die Abstandsregeln eingehalten werden, kann auf die MNB verzichtet werden.

1.3 Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit erkrankten Personen, organisatorische Fragestellungen

Von den Trägern/Einrichtungen ist sicher zu stellen, dass

- Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung und Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen ausgeschlossen sind,
- die Abstandsregelungen bekannt gemacht und eingehalten werden (Festlegung und Markierung von „Verkehrswegen“ in geschlossenen Räumen und im Außengelände; möglicherweise Einrichtung von getrennten Eingängen und Ausgängen),
- Maßnahmen getroffen werden, wenn Abstandsregelung nicht eingehalten werden können (z. B. Mund-Nasen-Bedeckung),
- das Raumangebot inkl. Außengelände der dynamischen Situation entsprechend angepasst und bestens genutzt wird (Müssen ggf. Räume sinnvollerweise geschlossen bleiben, sollten sonst nicht zur Verfügung stehende Räume/Eingänge zusätzlich genutzt werden),
- bei der Öffnung der Einrichtungen und Angebote der nötige hauptamtliche Personaleinsatz, dessen Arbeitszeiten und Pausenregelungen beachtet wird (Arbeitsschutz),
- (neu) entwickelte Wege der Kommunikation über Social Media sinnvoll integriert oder beibehalten und dafür zeitliche Ressourcen geschaffen werden,
- zusätzliches erforderliches (Hilfs-)Personal zur Verfügung steht, um den zusätzlichen Aufgaben und Herausforderungen gerecht werden zu können.

Der Träger bzw. die Einrichtung hat von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, und Personen, die sich nicht an die vorliegenden Infektionsschutzregeln halten, der Einrichtung zu verweisen.

2. Konkrete Regelungen in den einzelnen Leistungsfeldern

Öffnungen sollten mit folgenden Vorgaben durchgeführt werden:

2.1 Gruppenangebote

In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtungen und den Zugangsmöglichkeiten sind pädagogisch begleitete Gruppenangebote möglich. Diese sind so zu planen, dass die Teilnehmerzahlen begrenzt werden, um die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Es können zeitversetzte oder je nach Größe der Einrichtung parallele Kleingruppen angeboten werden. Dabei sollte pro Person **5 Quadratmeter** und für bewegungsorientierte Angebote **10 Quadratmeter pro Person zur Verfügung gestellt werden.**

Um die Rückverfolgung von Infektionsgeschehen zu garantieren werden Gruppen mit festen Teilnehmenden empfohlen.

Alle an den Angeboten teilnehmenden Menschen sind über Teilnehmendenlisten mit Vor- und Familiennamen, Adresse und Telefonnummer zu erfassen. Diese Erfassung wird ausschließlich zur Infektionsnachverfolgung beim Gesundheitsamt benutzt. Die tägliche Erfassung ist für die Dauer von 4 Wochen in der Einrichtung bzw. beim Träger in einem

verschlossenen Umschlag aufzubewahren und ausschließlich auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Teilnehmendenliste zu vernichten. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO. **Insbesondere** Fragestellungen der Einlasskontrollen zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit und der Datenerfassung sind abzuklären.

2.2 Einzelangebote

Unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln sind eine Einzelbetreuung bzw. Einzelangebote uneingeschränkt möglich. Auch hier erfolgt eine Datenerfassung der Kontaktpersonen mit Vor- und Familiennamen, Adresse und Telefonnummer zur Nachverfolgung eines möglichen Infektionsgeschehens (vgl. Empfehlungen unter 2.1).

2.3 Derzeit nicht empfohlen werden

- die Öffnung von Einrichtungen ohne festes pädagogisches Personal,
- die Durchführung von Angeboten mit einem offenen Teilnehmerkreis,
- jede Form von Koch- und Versorgungsangeboten,
- gemeinsame Zubereitung und Verzehr von Speisen,
- Übernachtungen in den Einrichtungen,
- die Öffnung der Fitnessräume,
- der Verkauf von Speisen und Getränken,
- Maßnahmen der internationalen Familienbildung